



Mag. Markus Lechner

# Die Behandlungspflicht des Kassenvertragsarztes

Nach § 11 Abs 1 des Gesamtvertrages mit der NÖ GKK (und auch nach allen anderen Gesamtverträgen) besteht eine Behandlungspflicht des Kassenvertragsarztes „gegenüber allen Anspruchsberechtigten, die den Vertragsarzt aufsuchen.“ Diese Behandlungspflicht gilt auch gegenüber Versicherten bei anderen Gebietskrankenkassen, Inhabern von europäischen Sozialversicherungskarten etc.

Aus dieser allgemeinen Formulierung ist abzuleiten, dass sich der Kassenvertragsarzt seine Patienten nicht aussuchen kann. Gegenüber jedem Anspruchsberechtigten besteht vielmehr ein Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung, einen Behandlungsvertrag abzuschließen und diesen Behandlungsvertrag auch zu erfüllen.

In der Praxis stellt sich des öfteren die Frage, ob dieser Kontrahierungszwang umfassend ist, also ob es auch Ausnahmen zu dieser Behandlungspflicht gibt oder nicht.

Die Frage ist zu bejahen: Bereits aus der allgemeinen Judikatur des Obersten Gerichtshofs zum Kontrahierungszwang z.B. bei Monopolisten kann gefolgert werden, dass ein Vertragsarzt bei Vorliegen eines „guten sachlichen Grundes“ den Abschluss des Behandlungsvertrages verweigern kann. Umgekehrt: Ohne „guten sachlichen Grund“ kann die Behandlung eines Anspruchsberechtigten nicht verweigert werden.

Diesen allgemeinen Grundsatz hält § 19 des GV NÖ GKK (und auch die anderen Gesamtverträge) nach der Überschrift „Ablehnung der Behandlung“ fest:

*„Der Vertragsarzt ist berechtigt, in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten abzulehnen. Er hat auf*

*Verlangen des Versicherungsträger diesem den Grund für die Ablehnung mitzuteilen.“*

Was aber ist nun ein „Grund“ im Sinne des § 19 GV NÖ GKK oder ein „guter sachlicher Grund“ im Sinne der aufgezeigten Judikatur des Obersten Gerichtshofs?

Zunächst könnte man aus der Formulierung des § 19 GV NÖ GKK versuchen abzuleiten, dass jeder (nur erdenkliche) Grund – ob sachlich gerechtfertigt oder nicht, ob „gut“ oder nicht – einen Grund für die Ablehnung der Behandlung darstellt. Dieser Schluss könnte sich auch aus der ansonsten in der Rechtsordnung an verschiedenen Stellen üblichen Formulierung „wichtiger Grund“ aufdrängen, zumal § 19 GV NÖ GKK gerade nicht auf das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ abstellt.

So weit wird man in der Auslegung des § 19 GV NÖ GKK aber nicht gehen können: Nicht jeder erdenkliche Grund wird die Ablehnung der Behandlung rechtfertigen können. Allerdings müssen auch keine „wichtigen Gründe“ für die Verweigerung der Behandlung vorliegen, also Gründe, die die Behandlung geradezu unzumutbar erscheinen ließen.

Mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofs wird man davon ausgehen können, dass bei Vorliegen eines „guten, sachlichen Grundes“ der Vertragsarzt die Behandlung des anspruchsberechtigten Patienten verweigern wird können.

Was können nun derartige „gute sachliche Gründe“ sein, was nicht?

Der Kassenvertragsarzt wird die Behandlung jedenfalls nicht ablehnen können, nur weil die Behandlung aufwändig sein könnte, selbst wenn sie vom Kranken-

versicherungsträger nicht entsprechend honoriert werden sollte (z.B. bei aufwändigen Verbandswechseln).

Wahrscheinlich wird auch kein ausreichend guter, sachlicher Grund vorliegen, wenn ein Vertragsarzt ausgelastet ist und einen im Nachbarsprengel ansässigen Anspruchsberechtigten ablehnen will. Diesfalls wird wohl das Recht des Patienten auf freie Arztwahl durchschlagen, insbesondere wenn Gründe vorliegen sollten, die dem Patienten das Aufsuchen des Nachbarkollegen unzumutbar machen.

Gute sachlich gerechtfertigte Gründe werden allerdings in folgenden Konstellationen zu erblicken sein:

- der Patient wirft dem Arzt Fehlbehandlungen vor, oder verstrickt ihn gar in außergerichtliche oder gerichtliche Verfahren wegen behaupteter Fehlbehandlungen
- der Patient pöbelt den Vertragsarzt, dessen Personal oder die anderen im Wartezimmer wartenden Patienten trotz Ermahnung ständig an
- der Patient erscheint trotz Terminvergabe und Ermahnungen nie zum vereinbarten Termin zu einer Untersuchung und der Vertragsarzt erleidet Umsatzeinbußen, weil er Termine nicht anderweitig vergeben konnte
- der Patient verweigert die verordnete Therapie

Es wird jedenfalls im Einzelfall zu prüfen sein, ob „gute, sachliche“ Gründe für die Ablehnung der Behandlung vorliegen oder nicht.

**MAG. MARKUS LECHNER**

Rechtsanwalt

0664/1534383

lechnermarkus@aon.at